Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 17 (2001)

Artikel: Von der kirchlichen zur städtischen Zeit? : Zeitbewusstsein und Zeitwahrnehmung im spätmittelalterlichen Zürich

Autor: Sutter, Pascale

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pascale Sutter

Von der kirchlichen zur städtischen Zeit?

Zeitbewusstsein und Zeitwahrnehmung im spätmittelalterlichen Zürich[1]

Im Laufe des 14. Jahrhunderts erwarben die Städte mechanische Uhren mit Schlagwerken. Bereits vor dieser Erfindung waren in Europa unterschiedliche Verfahren zur Zeitmessung, wie z. B. Klepsydren (Wasseruhren), Sand- und Sonnenuhren, in Gebrauch. Die entscheidende Innovation,[2] die der Konstruktion des mechanischen Uhrwerks vorausging, war gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Entwicklung einer Hemmungs- und Regulierungsvorrichtung. Sie gewährleistete eine gleichmässige Drehung der Welle, weshalb sich mit der neuen mechanischen Uhr gleich lange Zeiteinheiten anzeigen liessen.[3] Das mit der Uhr kombinierte Schlagwerk ermöglichte sowohl eine optische als auch eine akustische Anzeige der Uhrzeit. Nicht die Uhr an sich, sondern die mechanische Uhr mit Schlagwerk veränderte den Lebensrhythmus der Stadtbewohnerinnen und -bewohner, die sich vorher an den sieben kirchlichen Gebetszeiten[4] orientiert hatten. Die an den Türmen befestigten Uhren lösten die Temporalstunden (veränderliche Stunden) ab und führten die Äquinoktialstunden (gleich lange Stunden) zu allen Jahreszeiten ein.[5] Die erste öffentliche Uhr Zürichs befand sich seit 1366 am Kirchturm von St. Peter. Sie besass nur ein zur Flussseite hin gerichtetes Zifferblatt, das die vollen Stunden anzeigte. Diese Uhr wurde 1541 an den Ketzerturm versetzt und bei dessen Abbruch beseitigt (vgl. Abb. 1).[6]

In diesem Beitrag geht es weder um die Diskussion der Entwicklungsschritte, die zur mechanischen Uhr und den Schlagwerken führten, noch um die Verbreitung dieser technischen Innovation. Mit solchen Fragestellungen hat sich die Technikgeschichte hinreichend auseinandergesetzt.[7] Im Zentrum des Interesses steht der gesellschaftliche Wandel des Zeitbewusstseins und der Zeitwahrnehmung, der mit der Einführung der neuen Zeitmessgeräte stattfand.[8] Anhand des Beispiels der Stadt Zürich sollen folgende Fragestellungen erörtert werden: Welchen Einfluss hatte die Einführung der öffentlichen Uhr auf das Zeit-

bewusstsein der Zürcherinnen und Zürcher? Lässt sich auf Grund dieser Innovation ein Wandel in der Zeitwahrnehmung feststellen? Als Quellengrundlage dienen gedruckte und ungedruckte normative Quellen aus dem 14. und 15. Jahrhundert sowie die Zeitangaben in den Gerichtsprotokollen der Zürcher Rats- und Richtbücher des gesamten 15. Jahrhunderts.

Forschungsstand

Als erster beschäftigte sich Gustav Bilfinger gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit den Ursachen für die Verbreitung der mechanischen Schlaguhren. In seiner umfangreichen Studie betont er, dass in Italien, wo die frühesten öffentlichen Uhren zu finden sind, nicht Kirchen und Klöster, sondern das aufstrebende Stadtbürgertum und weltoffene «Fürsten» die Verbreitung der Innovation entscheidend förderten.[9] Jacques Le Goff adaptierte Bilfingers Thesen und machte v. a. die merkantilen Interessen der italienischen Kaufleute und den durch sie eingeleiteten Mentalitätswandel für die Einführung der Äquinoktialstunden verantwortlich.[10]
Gerhard Dohrn-Van Rossum kritisiert in seiner Habilitationsschrift *Die Geschichte der Stunde* Le Goffs einseitige Sichtweise bezüglich der Änderung des Zeitbewusstseins. Nach Dohrn-Van Rossum haben weder allein die Kaufleute noch deren Mentalität das Aufkommen und die Verbreitung der Uhren gefördert. Er argumentiert, dass zwar einige merkantile Metropolen als erste mechanische Uhren besassen, aber auch kleinere, weniger kaufmännisch geprägte Städte, wie z. B. Zürich, früh Schlaguhren einrichteten. Zudem sei nirgends ein besonderes finanzielles Interesse der Händler an der Verbreitung der Uhren zu spüren.[11]
Nach eingehendem Quellenstudium schreibt er den technischen und sozialen Wandel einem «Bündel von Modernisierungs- und Rationalisierungsvorgängen» zu, da er die Einführung der öffentlichen Uhren in Verbindung mit anderen sozialen Innovationen, wie beispielsweise Hammerwerken, Mühlen etc., «als einen Teilprozess urbaner Modernisierung» sieht.[12] Während ein Teil der französischen Forschung weiterhin die These Le Goffs vertritt,[13] rezipiert die deutschsprachige Geschichtswissenschaft Dohrn-van Rossum. Peter Dinzelbacher schlägt im Kapitel «Zeit» seiner *Europäischen Mentalitätsgeschichte* z. B. vor, das von Le Goff geprägte Schlagwort «Zeit der Kaufleute» durch die Wendung «Zeit der Städte» abzulösen.[14]

Abb. 1: *Der Ketzerturm mit Zifferblatt. Ausschnitt aus dem Plan der Stadt Zürich von Jos Murer, 1576.*

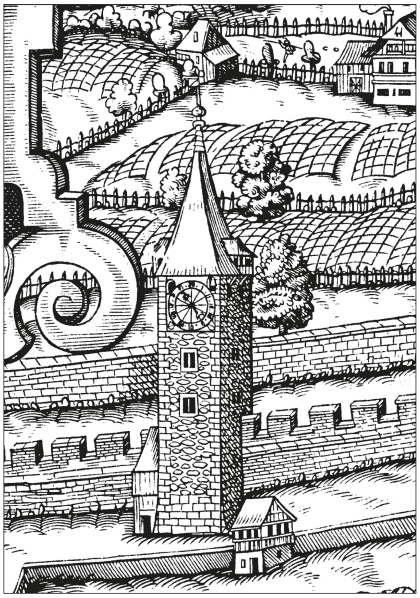

Dohrn-van Rossum stellt sich klar gegen Bilfinger und andere Autoren, die eine kirchliche Opposition gegen die neue Stundeneinteilung annehmen.[15] Im Gegensatz dazu weist er darauf hin, dass geistliche Institutionen zwar kaum aus eigener Initiative mechanische Uhren erwarben, sich jedoch kooperationsbereit verhielten, indem sie die neuen Zeitmessgeräte an ihren Kirchtürmen anbringen liessen. Anhand liturgischer Texte, in denen moderne Stundenbezeichnungen verwendet werden, legt er dar, wie schnell diese Innovation im 14. und 15. Jahrhundert in Kirchen und Klöstern akzeptiert wurde.[16]

Die Veränderung des Zeitbewusstseins erfolgte schrittweise. Nach Dohrn-Van Rossum existierten keine fördernden oder hemmenden Instanzen bei der Ausbreitung der städtischen Zeit, sondern es war «ein weitgehend anonymer Vorgang, der mit vielen kleinen Schritten in verschiedenen und voneinander unabhängigen städtischen Lebensbereichen» einsetzte.[17] Nachdem sich die modernen Stundenbezeichnungen allmählich durchgesetzt hatten, verfeinerte sich im Laufe des Spätmittelalters auch die Zeitmessung, so auch in Zürich. Trompetenklänge kündigten bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts jede Viertelstunde an.[18] Daneben läuteten weiterhin die Glocken der Pfarrkirchen, des Rathauses[19]

und des Spitals[20] zum Gebet, zum Gottesdienst, bei Todesfällen, bei Feuersbrünsten, bei drohendem Unwetter, zu Beginn und Ende des Markts.[21]
Ein Indiz für die Allgegenwart der Uhr ist der seit Anfang des 15. Jahrhunderts einsetzende Wandel in der Umgangssprache.[22] Im alltäglichen Leben waren genaue Zeitangaben unwichtig, und die Stunden wurden nicht gezählt. Allenfalls die Markt-, Zunft- und Wachtverordnungen sowie die Regelung der Rats- und Gerichtssitzungen schrieben feste Zeiten vor, an denen man sich zur Arbeit zu begeben hatte oder während derer man bestimmte Waren einkaufen konnte. Bis jetzt wurden in der Forschung v. a. normative Quellen hinsichtlich Zeitangaben untersucht. Dabei stellten sich zwei Arten von Neuerungen heraus: es werden einerseits genaue Stundenangaben, andererseits abstrakte Fristen (Marktzeiten, Essenspausen etc.) genannt.[23] Im nächsten Abschnitt wird die Analyse der Zeitangaben in den normativen Quellen vorgestellt, und danach sollen die Zeitangaben in den Zürcher Gerichtsprotokollen näher erläutert werden.

Zeitangaben in normativen Quellen

Kirchliche Zeit

Vor der Einführung der öffentlichen Schlaguhr orientierte man sich in Zürich an den kirchlichen Gebetszeiten. Matutin, Terz, Sext und Komplet finden keine Erwähnung in den normativen Texten der Stadt Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts. Am häufigsten wird die Vesper und die Prim oder Frühmesse erwähnt, gefolgt von der Fronmesse oder Non und der Metti (vgl. Tab. 1). Da die Bindung der Gebetszeiten an bestimmte Stunden nicht strikt geregelt ist, fielen im Laufe des Mittelalters die Uhrzeit und die Gebetsstunde nicht mehr zusammen. Am auffälligsten zeigt sich dies in der Verschiebung der Non: sie rückt im 13. Jahrhundert von der ersten Nachmittagsstunde auf den Mittag vor, das heisst, dass die Sext und die Non ihre Plätze im Tagesverlauf abtauschen. Warum diese Verschiebungen stattfinden, ist in der Forschung nicht geklärt. Bilfinger, Dohrn-van Rossum und Le Goff sind der Meinung, dass die kirchlichen Gebote, die vorschrieben, dass an Fasttagen erst nach der Non die erste Hauptmahlzeit eingenommen werden durfte, das Vorrücken der Non zur Folge hatte.[24]
In den Stadtzürcher Verordnungen beziehen sich nur die wenigsten Zeitangaben auf kirchliche Gebetszeiten. Von den insgesamt 123 ausgewerteten Zeit- und Fristangaben der Jahre 1324–1498 wird nur in 18 Fällen (= 15%) eine

Tab. 1: *Tageseinteilung in die sieben kanonischen Stunden*[*1]

Gebetszeiten		Zürcher Bezeichnungen	Uhrzeit
Matutin	3. Viertel der Nacht	–	–
Prim:	Sonnenaufgang	Prim/Frühmesse	7 Uhr
Terz:	Mitte Vormittag	–	–
Sext:	Mittag	Non/Fronmesse/Mittag	11/12 Uhr
Non:	Mitte Nachmittag	–[*2]	–
Vesper:	1 Std. vor Sonnenuntergang	Vesper	15 Uhr
Komplet:	Sonnenuntergang	–	–
–	Metti[*3]/Mitternacht	0 Uhr	

*1 Bilfinger (wie Anm. 9), S. 5; Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 35; Grotefend (wie Anm. 4), S. 22 f.
*2 Zum Verschwinden der Sext vgl. Bilfinger (wie Anm. 9), S. 79–89.
*3 Nach Bilfinger (wie Anm. 9), S. 57, läutete man die Mette 1–2 Stunden vor Sonnenaufgang.

Fig. 1: *Zeitangaben in den normativen Quellen der Stadt Zürich, 1324–1498*

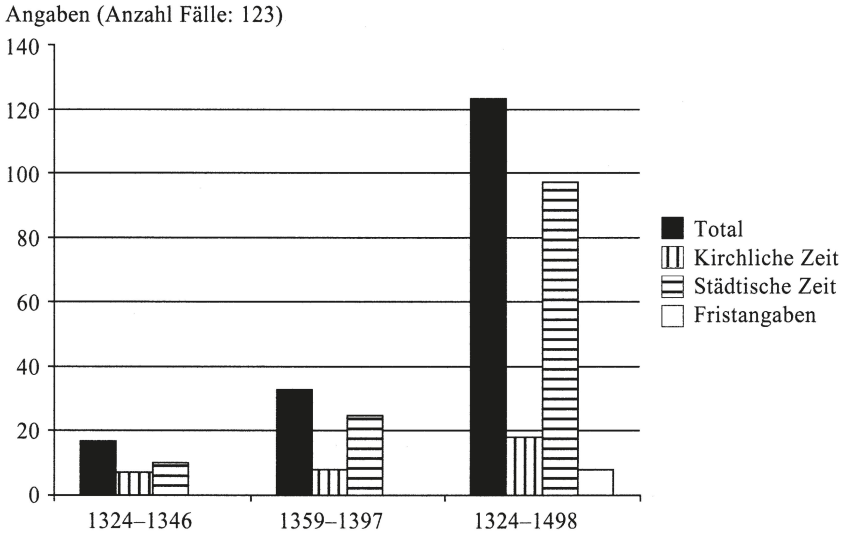

kirchliche Zeitangabe gemacht.[25] Etwas vorteilhafter sieht die Bilanz für das 14. Jahrhundert und noch besser für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts aus (vgl. Fig. 1). Dieser Befund zeigt, dass sich die Obrigkeit im 14. Jahrhundert bezüglich ihrer Zeitangaben hauptsächlich an städtischen Glockenzeichen orientierte oder städtische mit kirchlichen Stundenangaben kombinierte.

Exakte Stundenangaben

Obwohl die Stadt Zürich seit 1366 eine öffentliche Uhr besass, sind die ersten exakten Stundenangaben in den normativen Quellen erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts fassbar. Im Jahr 1393 legte die Obrigkeit fest, dass der halbjährliche Wechsel der Ratsrotten «so man metti ze mitter nacht lütet […] ze der selben stund»[26] vor sich gehen sollte. Zehn Jahre später erfährt man, dass der Buttermarkt beendet sein solle, «e das die glogg ze mittem tag zwelfi geslagen hat».[27] Im 15. Jahrhundert nehmen die verschiedenen Verordnungen immer wieder Bezug auf genaue Fristangaben in Stunden, und auch das Schlagen der Uhr zeigt sich in Formulierungen wie z. B. «e dz die glogg ze mittem tag zwelfe geslagen hat»,[28] «untz nach dem mitten tag, so die glogg zwey schlaecht»,[29] «und das zuo abend, so die glogg vj schlaut»,[30] oder «ussgiengent ze wachent wenn die glogg 9 slecht».[31]

Von den 115 registrierten Zeitangaben[32] gelang es, etwas mehr als die Hälfte (55%) einer Uhrzeit zuzuordnen (vgl. Fig. 2). Nicht erwähnt werden 9, 10, 13, 16, 17, 19 und 22 Uhr. Die genannten Zeitangaben bilden den Tagesrhythmus im spätmittelalterlichen Zürich ab: Um 5 Uhr früh beendeten die Gassenwächter ihre Rundgänge,[33] eine bis zwei Stunden später fing das Tagwerk an, die Märkte wurden eröffnet, und der Rat ging seinen Geschäften nach.[34] Unter Tags hatten der Mittag und das Mittagessen zweifellos am meisten Bedeutung, weshalb 11 Uhr zusammen mit 12 Uhr fast 40% der Stundenangaben ausmachten. Am Mittag unterbrach man die Arbeit und nahm eine ausgiebige Mahlzeit, den sogenannten Imbiss, ein.[35] Diese Essenspause bildete auch einen wichtigen Zeitpunkt im Marktgeschehen, denn meistens durften sich bis zum Mittag nur Einheimische für den täglichen Bedarf mit Lebensmitteln eindecken.[36] Um die Vesperzeit, d. h. um 15 Uhr, schlossen die Tagesmärkte. Fisch und Wein durften um diese Zeit jedoch nochmals zum Verkauf angeboten werden.[37] Die am häufigsten in der Nacht genannte Uhrzeit war 21 Uhr. Warum dieser Zeitpunkt so zahlreiche Erwähnung fand, wird im nächsten Abschnitt beantwortet. Nach

Fig. 2: *Genaue Stundenangaben in den normativen Quellen der Stadt Zürich, 1324–1498*

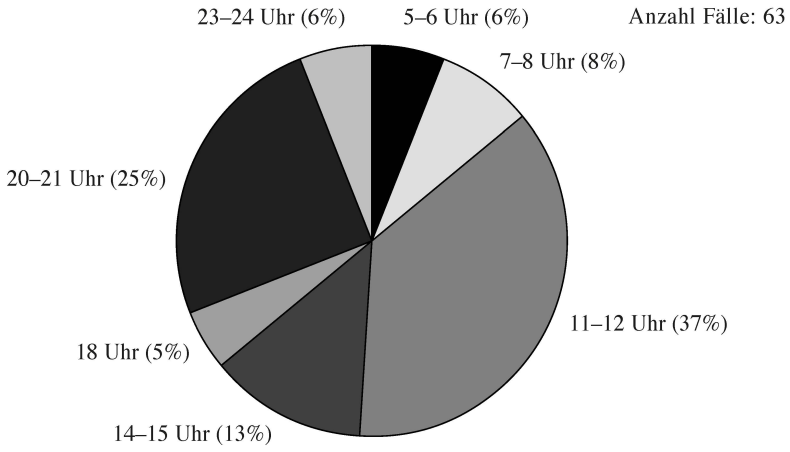

der Analyse der normativen Quellen möchte ich auf die Zeitangaben in den Gerichtsprotokollen der Zürcher Rats- und Richtbücher eingehen, die auf diesen Aspekt hin bis jetzt noch nie genauer untersucht worden sind.

Zeitangaben in den Gerichtsprotokollen des 15. Jahrhunderts

Bevor die Ergebnisse der Auswertung der Zeitangaben in den Zürcher Rats- und Richtbüchern präsentiert werden, sind einige quellenkritische Anmerkungen vorauszuschicken. In den Gerichtsprotokollen kommen nur wenige Zeitangaben vor. Es ist keine Gesetzmässigkeit auszumachen, weshalb in einem Fall diese Fakten genannt und in einem anderen verschwiegen wurden. Der Schreiber hielt konsequent die Namen der an einem Verfahren Beteiligten fest, während zusätzliche Angaben wohl entweder seinem Ermessen, dem der aussagenden Person oder dem der Richter überlassen war. Es lässt sich nicht feststellen, welcher Anteil einer mündlichen Aussage aufgeschrieben wurde. Die Frage, warum bisweilen eine Zeitangabe genannt oder protokolliert wurde, lässt sich daher kaum beantworten.

In den Rats- und Richtbüchern finden sich deutlich mehr Angaben zu verschiedenen Örtlichkeiten als Nennungen des Zeitpunkts eines bestimmten Ereignisses.[38] Diese Feststellung unterstützen Untersuchungen, die ergaben, dass im Mittelalter die Menschen sich stärker am Raum als an der Zeit orientierten.[39] Im Unterschied dazu legen die meisten Leute heutzutage Wert darauf, Informationen zeitlich genau zuzuordnen. Subjektive Erfahrungen gelten nur als gesichert, wenn sie mit objektiven Zahlen, z. B. in Form von Zeit- und Datumsangaben, untermauert und somit legitimiert werden können. Obwohl die Städterin oder der Städter im Spätmittelalter die Möglichkeit gehabt hätte, zu wissen, wie spät es war, bediente sie oder er sich nur spärlich dieses Strukturelements.

Wie der Gebrauch verschiedener Tempi des Verbs in den Quellen zeigt, unterschieden die Menschen damals Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wenn die Erzählenden ihre Beschreibungen mit einer Zeitangabe anfingen, benutzten sie vorwiegend unpräzise Formulierungen. Sie erinnern an Märchenanfänge und lauteten z. B. «uff ein nacht»,[40] «uff ein zitte»,[41] «in vergangenen zitten»[42] oder «vor ettwas zittes».[43] Gängig waren auch die Floskeln «es habe sich gefügt» und «es habe sich gemacht». Treten in den Rats- und Richtbüchern genauere Zeitangaben auf, betreffen sie häufig nicht eine Tageszeit, sondern sie ordnen einen Vorfall der Nacht zu. Im folgenden werden nur die nächtlichen Zeitangaben behandelt, während die zeitliche Einteilung des Tages wegen der spärlichen Angaben ausgeklammert wird.

Die quantitative Analyse der Zeitangaben der Gerichtsprotokolle von 1450 bis 1470 (Projektzeitraum)[44] erfolgte nach Fällen.[45] Alle expliziten nächtlichen Uhr- oder Glockenzeitangaben wurden gezählt. Die Gruppe der impliziten Bemerkungen umfasst die einfache Erwähnung der Nacht (z. B. «uff ein nacht») oder des Abends (z. B. «an einem abent») sowie die Paarformel «by nacht und by nebel».[46] Die Aussage, dass ein Delikt nach dem Nachtessen, nach dem Schlaftrunk oder vor dem Tagesanbruch verübt wurde, rechnete ich ebenfalls zur Nacht. Weggelassen habe ich jedoch Fälle, die das Tragen von Licht ohne Angabe der Tageszeit enthalten oder die nur informieren, dass sich das Geschehen am Morgen, in einer Trinkstube oder vor dem Zubettgehen abspielte. Nach der Definition, dass die Nacht mit dem Sonnenuntergang beginnt, müssten der Abend und die Dämmerung, also die Zeit, in welcher der Sonnenuntergang stattfindet, strenggenommen zum Tag gezählt werden. Bezeichnet man die Nacht als Zeit der Dunkelheit, liegt der Abend in einem nicht klar umrissenen

Fig. 3: *Nächtliche Zeitangaben nach Fällen, 15. Jahrhundert*

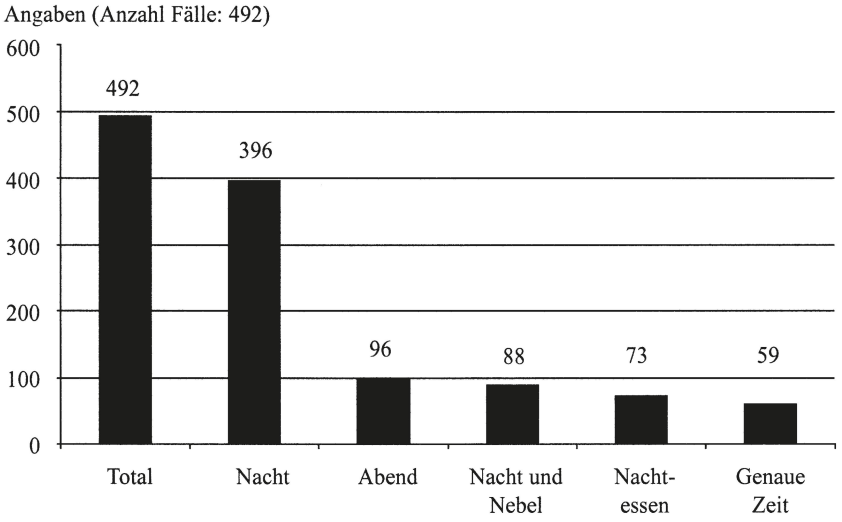

Zwischenbereich. Da der Abend in den Quellen jedoch oft parallel mit der Nacht erwähnt wird, erscheint es zulässig, den Abend zur Nacht und nicht zum Tag zu zählen.

Im Untersuchungszeitraum fanden sich nur 10% der Fälle mit einer nächtlichen Zeitangabe. Claude Gauvard und Robert Muchembled, welche die Gnadengesuche, die *lettres de rémission,* an den Pariser Rat untersucht haben, die mehr Zeitangaben enthalten als die Zürcher Gerichtsquellen, stellen fest, dass ein Viertel aller Vergehen nachts verübt wurde.[47] Auch für Avignon, Gent, Olmütz und Venedig lässt sich keine Erhöhung der Delinquenz in der Nacht nachweisen.[48]

Um eine ausreichend grosse Grundlage für eine statistische Auswertung der nächtlichen Zeitangaben zu erhalten, sind die Gerichtsprotokolle des gesamten 15. Jahrhunderts beigezogen worden.[49] In den analysierten 492 Fällen mit nächtlichen Normverstössen kommt die Erwähnung der Nacht ohne nähere Umschreibung der Tatzeit am häufigsten vor, während Hinweise auf den Abend nur einen Fünftel der Fälle ausmachen. Die Redewendung «by nacht und by

nebel» war im 15. Jahrhundert rege in Gebrauch. Sie wurde v. a. bei Klagen angewendet, in denen die Klägerinnen oder Kläger die negative Absicht der Gegenpartei unterstreichen wollten. Die Formel war selten von präzisen Zeitangaben begleitet.

Bei der Untersuchung fällt die häufige Nennung des Nacht- oder Abendessens auf. In 32% der Fälle geschah die geschilderte Begebenheit vor oder während des Nachtessens, in 8% nach dem Abendessen. Auch in den *lettres de rémission* nennen die Bittgesuchstellerinnen und -steller häufig ein Essen als Zeitangabe (28%).[50] Im Jahr 1464 schilderte die Klägerin Annely Volmer, dass «sy uff sant Martins tag [11. November] ze nacht in der sechsten stund ein wenig vor oder nach, als gemeinlich jederman zuo nacht solt essen oder aesse», das Haus ihrer Lehrmeisterin mit einer brennenden Kerze verliess.[51] Aus dieser Bemerkung lässt sich schliessen, dass die Zürcherinnen und Zürcher im Spätmittelalter während des Winters in der Regel um 18 Uhr zu Abend assen. Weil das Nachtessen ein wichtiger Orientierungspunkt im Tagesablauf war, kam ihm vermutlich eine hoher Stellenwert zu. Während man zwischen 11 und 12 Uhr zu Mittag ass,[52] wurde das Abendessen, das man meist nach der Arbeit zu sich nahm, bei Wein und Spiel bis tief in die Nacht ausgedehnt. Das gemeinsame Essen von Bekannten, Verwandten, Nachbarn oder Freunden war ein geselliger Anlass und eine willkommene Gelegenheit, um Informationen auszutauschen. Die Kommensalität verband die an einem Tisch sitzenden Personen miteinander. Dies nutzten Potentaten wie der Bürgermeister Hans Waldmann bewusst aus, indem sie ihre Klientel regelmässig zu Tischgesellschaften luden, um sich der politischen Unterstützung der Anwesenden zu versichern.[53]

Die Erwähnung des Abendessens verteilt sich nicht gleichmässig über den Untersuchungszeitraum, sondern es stellt sich deutlich heraus, dass diese Zeitangabe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermehrt benutzt wurde. Dieser Befund hat einerseits mit den ausgewerteten Zürcher Gerichtsprotokollen zu tun, die im Laufe des Spätmittelalters ausführlicher und detaillierter werden. Andererseits lässt sich darin die wachsende Bedeutung und die steigende Akzeptanz der genauen Zeiterfassung erkennen.

In Zürich läuteten nicht nur zur vollen Stunde die Glocken, sondern auch bei anderen wichtigen Fixpunkten. Die zahlreichen Glockenschläge wurden nicht einheitlich benannt, weshalb es schwierig war, sie genauen Uhrzeiten zuzuordnen. Ausserdem ist anzunehmen, dass Schläge, die sich am Sonnenstand orientierten, sich im Laufe eines Jahres veränderten.[54] Um 18 Uhr kündete das

Fig. 4: *Nächtliche Stundenangaben nach Fällen, 15. Jahrhundert*

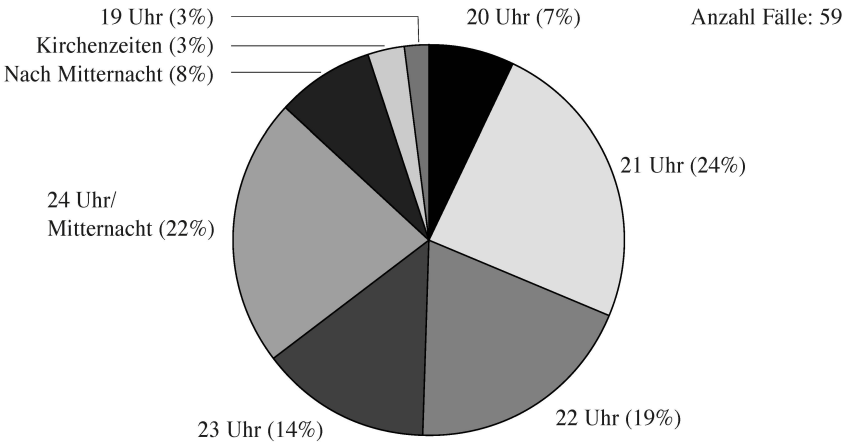

Die fünf Nennungen der Bett- und Stübiglocke zähle ich zu der Rubrik «21 Uhr», Zeitspannenangaben runde ich auf.

Feierabendläuten das Ende der Arbeit an,[55] während um 20 oder 20.30 Uhr die Feuerglocke vom Grossmünster alle Haushaltungen ermahnte, die Glut des Herdfeuers mit einem feuerfesten Deckel zu schützen.[56] Eine halbe bzw. eine Stunde später läuteten die Bett- oder Nachtglocken die Nachtruhe und die Sperrstunde der Trink- und Zunftstuben ein.[57]

Bei der Analyse der exakten nächtlichen Zeitangaben zeigt sich, dass in Zürich im 15. Jahrhundert der Schritt von der kirchlichen Zeit zur Uhrzeit bereits vollzogen war, denn von den 59 Zeitangaben orientierten sich nur zwei an Gebetszeiten.[58] In der Nacht merkten sich die Zürcherinnen und Zürcher den Stundenschlag bzw. die Zeitspanne zwischen den Stunden, um ein Geschehen zeitlich zu verankern. Feste Bezeichnungen für bestimmte Glockenschläge, wie «Bettzeitglocke» oder «Stübiglocke», wurden selten geäussert. Dies hängt wohl einerseits mit der Zeitauffassung der Bevölkerung, andererseits mit der Quellengattung zusammen, die von der städtischen Verwaltung geschaffen und wahrscheinlich auch formalisiert wurde. Im Gegensatz zur zunehmenden Nennung des Abendessens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich

keine solche Entwicklung für die Stundenangaben feststellen; sie verteilen sich gleichmässig über den gesamten Zeitraum. Das Zeitgefühl verfeinerte sich jedoch gegen Ende des Jahrhunderts; erstmals werden nun Halb- und Viertelstunden genannt.[59]
Fig. 4 veranschaulicht, dass der Grossteil der nächtlichen Angaben sich auf die Zeit vor Mitternacht bezog und dass in der Zeit um 21 sowie um 24 Uhr die meisten Delikte verübt bzw. wahrgenommen wurden. Zwischen 21 und 22 Uhr schlossen die Trinkstuben, und die teilweise betrunkenen Männer machten sich auf den Heimweg. Diese Zeitspanne war im nächtlichen Zürich besonders konfliktträchtig. Barbara Hanawalt stellte für London fest, dass fast alle Totschläge zwischen der Vesper und Mitternacht begangen wurden, mit einem eindeutigen Höhepunkt für die Zeit nach dem Einläuten der Sperrstunde.[60] Auch in der Limmatstadt häuften sich um Mitternacht Normverstösse und Nachtruhestörungen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass vielleicht einige vor Gericht aussagende Personen anstelle einer exakteren Zeitangabe der Einfachheit halber zu Protokoll gaben, dass sich ein Vergehen gegen Mitternacht ereignete.

Zusammenfassung

Zürich besass nachweislich seit 1366 eine öffentliche Schlaguhr am Kirchturm von St. Peter, die das Zeitbewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig veränderte. Bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts findet man in den normativen Quellen wegen dieser Innovation vermehrt genaue Stundenangaben. Von den ausgewerteten Zeit- und Fristangaben der Jahre 1324–1498 wird nur in 18 Fällen (= 15%) eine kirchliche Gebetszeit genannt. Dieser Befund verdeutlicht das Bestreben der Obrigkeit, ihre Zeitangaben hauptsächlich an städtischen Glockenzeichen zu orientieren oder städtische mit kirchlichen Stundenangaben zu kombinieren.
Die quantitative Auswertung der Rats- und Richtbücher der Jahre 1450–1470 ergibt, dass etwa 10% der verfolgten Normverstösse abends oder nachts begangen wurden. Die Redewendung «by nacht und by nebel» wurde während des gesamten 15. Jahrhunderts rege gebraucht, v. a. in Klagen, bei denen die Klägerinnen und Kläger die negative Absicht der Gegenpartei unterstreichen wollten. Wenn man die einzelnen Zeitangaben betrachtet, fällt auf, dass in der zweiten

Hälfte des 15. Jahrhunderts das Nacht- oder Abendessen häufiger genannt wurde und vermehrt präzise Zeiten angegeben wurden. Dies lässt sich wohl auf die Bedeutung der Kommensalität und die steigende Akzeptanz der genauen Zeiterfassung zurückführen. Abschliessend ist festzuhalten, dass im Zürich des 15. Jahrhunderts analog zu anderen Städten der Schritt von der kirchlichen Zeit zur städtischen Uhrzeit bereits vollzogen war.

Anmerkungen

1 Der Aufsatz basiert im wesentlichen auf dem Kapitel «Die Zeit der Dunkelheit» meiner Dissertation *Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft und Nachbarschaftsbeziehungen im spätmittelalterlichen Zürich.* Diese entstand im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Soziale Beziehungen im Alltag einer spätmittelalterlichen Stadt. Zürich im 15. Jahrhundert» unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen. Zur Beschreibung des Projekts und der damit verbundenen Datenbank vgl. http://www.hist.unizh.ch/gilomen/NFProjekt/NF-Projekt.htm.

2 «Im Unterschied zur Erfindung (Invention) bezeichnet Innovation einerseits den datierbaren Vorgang der Einführung einer Neuerung an einem bestimmten Ort und andererseits die Gesamtheit solcher Ereignisse bzw. Vorgänge.» Gerhard Dohrn-van Rossum, *Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnung,* München 1992, S. 121.

3 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 50 f.

4 Die sieben kanonischen Stunden, auch Horen genannt, waren Matutin, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet. Hermann Grotefend, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit,* 13. Aufl., Hannover 1991, S. 22 f.

5 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 50, 153, 250–253. Vgl. auch: Edith Ennen, «Zeitbewusstsein in der mittelalterlichen Stadt», in: Peter Dilg, Gundolf Keil, Dietz-Ruediger Moser (Hg.), *Rhythmus und Saisonalität. Kongressakten des 5. Symposions des Mediaevistenverbandes in Göttingen (15.–18. März 1993),* Sigmaringen 1995, S. 98; Giorgio Girardet, *Der gebändigte Ysengrind oder wie die Zürcher Metzgerzunft zu einem «Ehrenzeichen» kam,* unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1994, S. 110–113; Jacques Le Goff, «Zeit der Kirche und Zeit des Händlers im Mittelalter», in: Marc Bloch et al. (Hg.), *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse,* Frankfurt a. M. 1977, S. 393–414; Hans-Peter Meier-Dallach (Hg.), *Augenblicke der Ewigkeit. Zeitschwellen am Bodensee. Katalog zur Sommerausstellung des Landes Vorarlberg im Kloster Mehrereau 4. Juni–31. Oktober 1999,* Bregenz 1999; Rudolf Wendorff, *Zeit und Kultur. Geschichte des Zeitbewusstseins in Europa,* Wiesbaden 1980.

6 Heinrich Zeller-Werdmüller, Hans Nabholz (Hg.), *Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, mit geschichtlichen Anmerkungen,*3 Bände, Leipzig 1899–1906 [künftig: Stadtbücher], I, S. 412, I, S. 206, Nr. 412 = *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500,*bearb. v. Werner Schnyder, 2 Bände, Zürich 1962 [künftig: QZWG], I, Nr. 272, S. 139; Salomon F. Vögelin,*Das alte Zürich,* Bd. 1, 2. Aufl., Zürich 1878, S. 584.

7 Vgl. dazu z. B.: Catherine Cardinal et al. (Hg.), *Der Mensch und die Zeit in der Schweiz 1291–1991,* La Chaux-de-Fonds 1991; Carlo M. Cipolla, *Clocks and Culture 1300–1700,* London 1967; Ders., *Die gezählte Zeit. Wie die mechanische Uhr das Leben veränderte,*

Berlin 1997; Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2); Ders., «Schlaguhr und Zeitorganisation», in: Rudolf Wendorff (Hg.), *Im Netz der Zeit. Menschliches Zeiterleben interdisziplinär,* Stuttgart 1989, S. 49–60; Peter Rück, «Die Dynamik mittelalterlicher Zeitmasse und die mechanische Uhr», in: Hanno Möbius, Jörg Jochen Berns (Hg.), *Die Mechanik in den Künsten. Studien zur ästhetischen Bedeutung von Naturwissenschaft und Technologie,* Marburg 1990, S. 17–30.

8 Zum Zeitempfinden und zur Erinnerungsfähigkeit der Menschen im Mittelalter vgl. z. B.: Arnold Esch, «Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung», *Historische Zeitschrift* 239 (1984), S. 309–351; Guy P. Marchal, «Memoria, Fama, Mos Maiorum. Vergangenheit in mündlicher Überlieferung im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussagen von Arezzo von 1170/80», in: Jürgen Ungern-Sternberg, Hansjörg Reinau (Hg.), *Vergangenheit in mündlicher Überlieferung,* Stuttgart 1988, S. 289–320; Katharina Tremp-Utz, «Gedächtnis und Stand. Die Zeugenaussagen im Prozess um die Kirche von Hilterfingen (um 1312)», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 36 (1986), S. 157–203.

9 Gustav Bilfinger, *Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte,* Stuttgart 1892, Neudruck 1969, S. 166–168. Zur Verbreitung der Uhren auf dem Land vgl. Pierre Dubuis, «Des horloges dans les montagnes. Premières explorations en Valais, XVe–XIXe siècles», *Vallesia* 48 (1993), S. 91–108.

10 Le Goff (wie Anm. 5), S. 400–402.

11 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 22, 162, 214. Dohrn-van Rossum stellt sich auch gegen Jacques Le Goffs These, dass die bessere Arbeitszeitkontrolle zur Ausbreitung der Uhr und somit zur Verschärfung der städtischen Arbeitskonflikte führte. Er vertritt die Meinung, dass Arbeitszeitkonflikte auch ohne genaue Zeitmessgeräte stattgefunden hätten, ebd., S. 162, 276 f.; Jacques Le Goff, «Die Arbeitszeit in der ‹Krise› des 14. Jahrhunderts: Von der mittelalterlichen zur modernen Zeit», in: Ders., *Für ein anderes Mittelalter. Zeit, Arbeit und Kultur im Europa des 5.–15. Jahrhunderts,* Weingarten 1987, S. 30.

12 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 22, 163. Vgl. dazu auch Rück (wie Anm. 7), S. 17–30.

13 Vgl. dazu Martin Hervé, *Mentalités médiévales, XIe–XVe siècle,* Paris 1996, S. 168.

14 Peter Dinzelbacher (Hg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen,* Stuttgart 1993, S. 643.

15 Bilfinger (wie Anm. 9), S. 160–162; Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 123, 215 f., 352 f.; Marius Fallet-Scheurer, «Die Zeitmessung im alten Basel», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 15 (1916), S. 285.

16 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 139, 215 f.

17 Ebd., S. 251. Zum zeitgenössischen Epochenbewusstsein vgl. František Graus, «Epochenbewusstsein im Spätmittelalter und Probleme der Periodisierung», in: Reinhart Herzog, Reinhart Koselleck (Hg.), *Epochenschwelle und Epochenbewusstsein,* München 1987, S. 153–166.

18 Staatsarchiv Zürich (StAZH), B VI 223, fol. 233 r: 1463; B VI 226, fol. 65 v: 1468; A 81.1.3: Wachtbestellung des St. Peterturms, 16. 10. 1498.

19 StAZH, A 42.2: 1530–1540; Stadtbücher I, S. 33, Nr. 88: 1324; S. 55, Nr. 139a: 1332.

20 Stadtbücher I, S. 151, Nr. 319: 1344.

21 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 190–197, 228; Le Goff (wie Anm. 5), S. 401; Rück (wie Anm. 7), S. 27; Wendorff (wie Anm. 5), S. 144.

22 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 216.

23 Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 219, 251; Fallet-Scheurer (wie Anm. 15), S. 237, 364 f.

24 Bilfinger (wie Anm. 9), S. 69–74, 105; Dohrn-van Rossum (wie Anm. 2), S. 36–38, 272; Le Goff (wie Anm. 11), S. 30.

25 Vier kirchliche Zeitangaben sind zusätzlich mit anderen Angaben (Mitternacht und Ratsläuten) verknüpft.
26 Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 13. Jh. bis 1798, bearb. v. Werner Schnyder, 2 Bände, Zürich 1936 [künftig: QZZG], I, Nr. 40, S. 19, s.
27 Stadtbücher I, S. 347, Nr. 181 = QZZG I, Nr. 47, S. 65, a.
28 Stadtbücher II, S. 307, Nr. 103: 1418.
29 QZZG I, Nr. 129, S. 103: 1433.
30 QZWG I, Nr. 1111, S. 635: 1454.
31 StAZH, A 42.1: 1460.
32 Von den 123 Zeitangaben wurden die 8 Fristangaben abgezählt.
33 StAZH, A 42.1: 1460.
34 Stadtbücher I, S. 33, Nr. 88: 1324; S. 55, Nr. 139: 1332; I, S. 58, Nr. 143 = QZWG I, Nr. 124, S. 65: 1333; Stadtbücher III, S. 141, Nr. 23: 1431.
35 Vgl. z. B. Stadtbücher I, S. 33, Nr. 88: 1324; S. 55, Nr. 139: 1332; QZWG I, Nr. 847, e, S. 475: 1425.
36 Vgl. z. B. Stadtbücher I, S. 151, Nr. 319 = QZWG I, Nr. 181, S. 97: 1344; Stadtbücher I, S. 152, Nr. 320 = QZWG I, Nr. 193, S. 101: 1346; Stadtbücher I, S. 263, Nr. 62: 1379; Stadtbücher I, S. 347, Nr. 181 = QZZG I, Nr. 47, S. 65, a: 1403; QZWG I, Nr. 596, S. 332 = Stadtbücher I, S. 348, Nr. 183: 1409; Stadtbücher II, S. 307, Nr. 103: 1418; QZWG I, Nr. 796, S. 443: 1421; Nr. 881, g, S. 493: 1428; Stadtbücher III, S. 130, Nr. 8 = QZZG I, Nr. 112 = QZWG, Nr. 900, S. 504 f.: 1429; QZWG II, Nr. 1376, S. 786: 1481.
37 Stadtbücher I, S. 58, Nr. 143 = QZWG I, Nr. 124, S. 65: 1333; Stadtbücher I, S. 151, Nr. 319 = QZWG I, Nr. 181, S. 97: 1344; Stadtbücher III, S. 141, Nr. 23: 1431.
38 Zur quantitativen und qualitativen Auswertung der Ortsangaben der Rats- und Richtbücher vgl. Simone Bleuler, *Delinquenz und Raum. Untersuchung der Deliktorte 1450–1459,* unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1997.
39 Dinzelbacher (wie Anm. 14), S. 604; Aaron J. Gurjewitsch, *Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen,* München 1980, S. 165 f.; Wendorff (wie Anm. 5), S. 120.
40 StAZH, B VI 217, fol. 129 r; 129 v: 1450.
41 StAZH, B VI 224, fol. 269 r: 1465; B VI 227, fol. 74 r: 1470.
42 StAZH, B VI 218, fol. 40 v: 1452.
43 StAZH, B VI 218, fol. 325 r: 1452.
44 Vgl. Anm. 1.
45 Klagen, Folgeklagen und Gegenklagen sowie Nachgänge mit dazugehörigen Klagen fasse ich zu Fällen mit demselben Inhalt zusammen.
46 Analoge Formulierung: «Vor tow und tag» (StAZH, B VI 236a, fol. 177 r: 1486).
47 Claude Gauvard, *«De grace especial», Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age* (Histoire ancienne et médiévale 24), Paris 1991, S. 293 f., 482; Robert Muchembled, *La violence au village. Sociabilité et comportements populaires en Artois du XVe au XVIIe siècle,* Brepols 1989, S. 31. 35% der Fälle weisen Stundenangaben auf (Gauvard [diese Anm.], S. 480). Zur Nacht vgl. auch: Elisabeth Crouzet-Pavan, «Violence, société et pouvoir à Venise (XIVe–XVe siècles). Forme et évolution de rituels urbains», *Mélanges de l'Ecole française de Rome, Moyen Age et Temps Modernes* 96/2 (1984), S. 903–936; Zdenka Janekovic-Römer, «‹Post tertiam campanam›. Das Nachtleben Dubrowniks im Mittelalter», *Historische Anthropologie* 3 (1995), S. 100–111; Frank Rexroth, *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London*(Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 153), Göttingen 1999; Jean Verdon, *La nuit au Moyen Age,* Paris 1994.

48 Jacques Chiffoleau, «La violence au quotidien. Avignon au XIVe siècle d'après les registres de la cour temporelle», *Mélanges de l'école française de Rome* 92 (1980), S. 350; David Nicholas, «Crime and Punishment in Fourteenth-Century Ghent», *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 48 (1971), S. 309; Martin Schüssler, «Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchungen der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Germ. Abt. 111 (1994), S. 222; Verdon (wie Anm. 50), S. 65. Dagegen ereigneten sich in Köln im 16. Jahrhundert rund drei Viertel der insgesamt 173 Gewaltdelikte am Abend nach 17 Uhr: Vormittag 4%; Mittag 2,3%; Nachmittag bis 17 Uhr 16,8%; Abend bis 22 Uhr 56,7%; Nacht nach 22 Uhr 20,2%, vgl. Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör, Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt,* Bonn 1991, S. 300 f. Die meisten Totschläge wurden in Oxford im Schutze der Dunkelheit verübt, vgl. Carl I. Junior Hammer, «Patterns of Homicide in a Medieval University Town: Fourteenth Century Oxford», *Past and Present* 78 (1978), S. 21.

49 Da ich nicht alle Verfahren aus dem gesamten Zeitraum vollumfänglich transkribiert, sondern neben den Transkriptionen der für meine Dissertation relevanten Protokolle kürzere und längere Regesten angefertigt habe, sind mir wahrscheinlich einzelne Fälle entgangen.

50 Gauvard (wie Anm. 50), S. 482.

51 StAZH, B VI 223, fol. 366 r: 1464.

52 StAZH, B VI 206, fol. 61 r: 1423. Zu den Essenspausen vgl. Gerhard Fouquet, *Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg* (Städteforschung, Reihe A, Darstellungen 48), Köln 1999, S. 183.

53 Vgl. dazu: Gerd Althoff, «Der frieden-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles im früheren Mittelalter», in: Irmgard Bitsch, Trude Ehlert, Xenja von Ertzdorff (Hg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit,* Sigmaringen 1987, S. 13; Martin Aurell, Olivier Dumoulin, Françoise Thelamon (Hg.), *La sociabilité à table. Commensalité et convivalité à travers les âges. Actes du Colloque de Rouen, 14–17 novembre 1990,* Rouen 1992; Gerold Edlibach's *Chronik mit Sorgfalt nach dem Original copirt und mit einer gleichzeitig verfertigten Abschrift genau verglichen und aus derselben vermehrt und ergänzt* von Joh. Martin Usteri, Zürich 1847, S. XI; Vögelin (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 196.

54 Glockenschläge in Zürich mit ungefährer Uhrzeit: 6.00 Uhr, Ratsglocke (StAZH, A 42.2: 1530–1540: «Umb die sechsten stund, so man inn den rat lüttet»); 18.00, Feierabendglocke (StAZH A 42.2: 1525); 20.00, Grossmünster, Feuerglocke ab 1291 (Friedrich Ott [Hg.], «Der Richtebrief der Burger von Zürich», *Archiv für schweizerische Geschichte* 5 [1847] [künftig: Richtebrief], IV, 36; Stadtbücher I, S. 5, Anm. 1); 20.30, St. Peter, Stübiglocke (Stadtbücher I, S. 90, Anm. 2); 21.00, Fraumünster, Nachtglocke (Richtebrief IV, 38; StAZH, A 81.1.3: Wachtbestellung des St. Peterturms, 16. 10. 1498; B III 4, fol. 255 r–256 v: 1523).

55 StAZH, B VI 206, fol. 61 r: 1423, Feierabend zwischen 5 und 6 Uhr; A 42.2: 1525, Feierabendglocke um 6 Uhr vom Grossmünster.

56 StAZH, B VI 228, fol. 105 r: 1472: «Und als die stub [stübich, stubich: Packfass: Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch,* 37. Aufl., Stuttgart 1986, S. 215] uff dem herd sye, habe sy vor den vensteren (die laten) ein laternen, so sy hett, von iro uff den herd gestelt […].»

57 Richtebrief IV, 38; 39; Stadtbücher I, S. 90 f., Nr. 235: um 1336; S. 93, Nr. 240: um 1336; III, S. 231 f., Nr. 151: um 1479; Werner Buchholz, «Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel», *Zeitschrift für Historische Forschung* 18 (1991), S. 142; Susanna Burghartz, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhun-*

derts, Diss., Zürich 1990, S. 48; Albrecht Cordes, *Stuben und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 38), Diss., Stuttgart 1993, S. 123.

58 In den *lettres de rémission* orientierten sich 11,5% der Bittgesuchstellenden an der kirchlichen Zeit, während 14,5% ihre Zeitangaben anhand der städtischen Uhr machten. Vorwiegend Kleriker nannten in ihren Berichten Gebetszeiten, vgl. Gauvard (wie Anm. 50), S. 482, 487. In volkssprachlichen Stadtgeschichten fand die städtische Zeit keinen Eingang, vgl. Juliane Kümmel, «Erinnern und Vergessen in der Stadt. Überlegungen zu Formen spätmittelalterlicher Wahrnehmung anhand von Ansätzen volkssprachlicher Stadtgeschichtsschreibung im nördlichen Frankreich», *Saeculum* 35 (1984), S. 234.

59 StAZH, B VI 223, fol. 233 r: 1463: «Das bestuende nun daby by einem vierteil einer stund»; B VI 226, fol. 65 v: 1468; A 81.1.3: 16. 10. 1498.

60 Barbara A. Hanawalt, *Crime and Conflict in English Communities, 1300–1348,* Cambridge 1979, S. 100; Dies., *Growing Up in Medieval London. The Experience of Childhood in History,* New York 1993, S. 30; ebenso Frank Rexroth, «Der rechte und der unrechte Tod: Über die gesellschaftliche Deutung von Gewaltverbrechen in London, 1276–1340», in: Markus J. Wenninger (Hg.), *Du guoter tôt. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität. Akten der Akademie Friesach. «Stadt und Kultur im Mittelalter». Friesach (Kärnten), 19.–23. September 1994* (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3), Klagenfurt 1998, S. 62, 77; Schwerhoff (wie Anm. 51), S. 300 f. Zur bevorzugten nächtlichen Tatzeit von Gewaltdelikten im 20. Jahrhundert vgl. Manuel Eisner, *Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz,* Frankfurt a. M. 1997, S. 133–135.